

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 06.07.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

113.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2011 hier: Berichtigung der Veröffentlichung Nr. 110 im Amtsblatt Nr. 25 vom 29.06.2011	258
114.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2011	260
115.	Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011	262
116.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2011	264
117.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Helmstedt; hier: Bebauungsplan Nr. Q 330 "Piepenbrink", 4. Änderung	267
118.	Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung von Kartierungsarbeiten durch das Büro für Naturschutzforschung, Braunschweig, im Landkreis Helmstedt	269
119.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Lehre für die Gemeindebücherei	270
120.	Bekanntmachung der Vergnügenssteuersatzung der Gemeinde Lehre	276
121.	Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lehre	285

122.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Lehre	290
123.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehre	291
124.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); hier: Neubau eines Radweges entlang der K 33 von Flechtorf zur B 248, 2. Bauabschnitt	292
125.	Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages sowie die Direktwahl einer Landrätin/eines Landrats am 11. September 2011	293

B. Nichtamtlicher Teil

113.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in der Sitzung am 10.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.084.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.207.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.057.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.117.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht veranschlagt**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **700.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag 300 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 Euro**.

Süplingen, 10.12.2010

gez. H.-J. Brückmann

gez. Matthias Lorenz

Hans-Joachim Brückmann
Bürgermeister

(L.S.)

Matthias Lorenz
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 27.06.11 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 04.07.11 bis 08.07.11 und vom 11.07.11 bis 12.07.11 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süplingen, den 28.06.2011

Der Gemeindedirektor

gez. Matthias Lorenz

(L.S.)

Matthias Lorenz

114.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingenburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süplingenburg in der Sitzung am 27.01.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	412.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	471.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	405.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	440.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht veranschlagt**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, **wird auf 200.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt;

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 250 Euro.

Süplingenburg, 27.01.2011

gez. K. Pickbrenner

(L.S.)

Gemeindedirektorin

gez. D. Eckner

Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 29.06.11 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 11.07.11 bis 15.07.11 und vom 18.07.11 bis 19.07.11 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süplingenburg, den 30.06.2011

Die Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Karin Pickbrenner

Karin Pickbrenner

115.

**Bekanntmachung der
Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das
Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i.V.m. § 87 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 12.05.2011 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	- in EUR -			
a)im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	295 100	-	70 672 500	70 967 600
die Ausgaben	295 100	-	70 672 500	70 967 600
b)im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	100 400	-	3 137 000	3 237 400
die Ausgaben	100 400	-	3 137 000	3 237 400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

gegenüber bisher 2,2259 EUR
nunmehr auf 2,2319 EUR

je Einwohner der umlage-
pflichtigen Verbandsglieder

und

gegenüber bisher 0,2352 v.H.
nunmehr auf 0,2628 v.H.

der Summe der Steuerkraft-
zahlen und 90 v. H. der Schlüsselzu-
weisungen bei den kreisfreien Städten
sowie der Umlagegrundlagen für die
Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Gifhorn, 12.05.2011

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

gez. Kuhlmann

gez. Brandes

Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 10.06.2011 unter dem Aktenzeichen 32.23 – 10302/111 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01. bis 09.08.2011 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Juli 2011

Brandes
Verbandsdirektor

116.

**Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.100.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 12.368.800 €
nachrichtlich : Saldo 2.268.400 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.030.500 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.616.100 €
nachrichtlich : Saldo 1.585.600 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 26.500 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 798.000 €

 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 771.500 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 970.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 771.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 22.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| Grundsteuer A | 450 v. H. |
| b) für bebaute Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 440 v. H. |

2. Gewerbsteuer 360 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 NGO unerheblich, solange sie 2% der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 2.000 Euro.

Lehre, 24.03.2011

Der Bürgermeister

gez. Westphal

(L.S.)

Westphal

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 (2) NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 30.06.2011 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.07.2011 bis zum 15.07. 2011

während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus Lehre, Marktstraße 10, Zimmer 28, öffentlich aus.

Über diesen Zeitraum hinaus kann jedermann Einsicht in den Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde Lehre beteiligt ist (Beteiligungsbericht), gewährt werden.

Lehre, 04.07.2011

gez. K. Westphal

(L.S.)

Klaus Westphal
Bürgermeister

117.

Bekanntmachung

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan Nr. Q 330 „Piepenbrink“, 4. Änderung

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24.03.2011 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. Q 330 „Piepenbrink“, 4. Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. I S.3316 und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008, BGBl. I S.2986) bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. I S.3316 und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008, BGBl. I S.2986) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Kubiak

(Kubiak)

118. Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung von Kartierungsarbeiten durch das Büro für Naturschutzforschung, Braunschweig, im Landkreis Helmstedt

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt gibt gem. § 65 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 39 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bekannt, dass das Büro für Naturschutzforschung in Braunschweig eine Heuschreckenkartierung im Auftrage des Landkreises Helmstedt durchführt.

Zeitraum	Juli – September 2011
Kreis	Helmstedt
Stadt/ Gemeinde/ Samtgemeinde	Helmstedt Königslutter Velpke Bahrdorf Grasleben Rennau

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten und besichtigen. Hierfür dürfen sie Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit betreten. Ebenso darf das an Betriebsräume unmittelbar angrenzende befriedete Besitztum während der Betriebszeiten betreten werden. Sofern letzteres im Einzelfall erforderlich ist, erfolgt eine kurzfristige Mitteilung vor Ort.

Diese regionalen Untersuchungen dienen der Erfassung der Heuschrecken auf ausgewählten Flächen. Auf eine kartenmäßige Darstellung der Probeflächen wird aus Artenschutzgründen verzichtet.

Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze und den o. g. Einschränkungen haben Grundstückseigentümer den von dem Büro für Naturschutzforschung, Braunschweig, beauftragten Personen das Betreten zu gestatten.

Die Kartierer führen das Schreiben der Beauftragung durch den Landkreis Helmstedt mit. Sie werden auf die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros für Naturschutzforschung, Braunschweig, bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Landkreis Helmstedt
- Umweltamt -

119.

Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Lehre für die Gemeindebücherei

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lehre und besteht aus den Büchereien in den Ortschaften Flechtorf und Lehre (Ortsbüchereien). Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger (Medien) zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

(2) Die Benutzung der Gemeindebücherei richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 2

Benutzerkreis

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Bildungsvereinigungen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Gemeindebücherei erfordert eine vorherige Anmeldung.

(2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Gemeindebücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Soweit die Gemeindebücherei für die Durchführung ihrer Aufgaben die elektronische Datenverarbeitung einsetzt, wird dabei das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen in seiner jeweils gültigen Fassung beachtet.

(3) Die Einwilligung in die Speicherung der Daten gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung und die Kenntnisnahme dieser Satzung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch eine erziehungsberechtigte Person zu erfolgen, die damit zugleich ihre Einwilligung zur Büchereibenutzung erteilt.

(4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verlangt die Gemeindebücherei die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person, wonach diese dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.

(5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Gemeindebücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

§ 4

Benutzerausweis

(1) Die nach § 3 erforderliche persönliche Anmeldung wird durch Ausstellung eines Benutzerausweises dokumentiert. Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung beider Ortsbüchereien.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Lehre. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich der Gemeinde Lehre mitzuteilen.

(3) Der Benutzerausweis gilt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (Ziff. 1 des Gebührentarifs) ein Jahr. Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse kann dieser nach Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(4) Für den Ersatz eines abhanden gekommenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr (Ziff. 2 des Gebührentarifs) zu entrichten.

(5) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gem. § 12 dieser Satzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 5

Formen der Benutzung

Die Benutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.

§ 6

Ausleihe

(1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.

(2) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Gemeindebücherei benutzt werden dürfen.

(3) Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Bücher und Medien kann durch die Gemeindebücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.

(4) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für bestimmte Medien können Ausnahmen durch die Gemeindebücherei bestimmt werden. Die Gemeindebücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

§ 7

Verlängerungen

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Auf Verlangen der Gemeindebücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Gemeindebücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

§ 8

Rückgabe

(1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten an der Buchrücknahme zurückzugeben. Die Rückgabe hat in der Ortsbücherei zu erfolgen, in der das Medium ausgeliehen wurde.

(2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Tag und Medium eine Versäumnisgebühr gem. Ziff. 3 des Gebührentarifs erhoben. Die Gebühr fällt bereits an dem dem Fristende folgenden Öffnungstag an.

(3) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird schriftlich gemahnt. Die Versäumnisgebühr gem. Ziff. 3 des Gebührentarifs entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung. Werden Ermittlungen erforderlich, um das Mahnverfahren durchführen zu können, werden die dabei entstehenden Kosten zusätzlich zu dieser Auslagenpauschale in Rechnung gestellt.

(4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Lehre anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz in Geld fordern.

(5) Die Gemeindebücherei kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe ange-mahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 9

Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung

(1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Medien entstehen.

(3) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadenersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft. Die entleihende Person haftet auch für Schäden, die der Gemeindebücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Versäumnisgebühren gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(6) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten hierfür trägt, wer die Bücher und Medien entliehen hat.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Entleiherung von Medien aus der Gemeindebücherei ist von der Benutzerin bzw. dem Benutzer eine Jahresbenutzungsgebühr zu entrichten. Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr (Versäumnisgebühr) erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist errechnen sich nach der Dauer der Fristüberschreitung.

(2) Einrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Lehre sind von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für Inhaber der niedersächsischen Ehrenamtskarte. Für Benutzerinnen und Benutzer, die sich erstmals zur Benutzung der Gemeindebücherei anmelden, entsteht die Gebührenpflicht nach Nr. 1 des Gebührentarifs erst nach Ablauf der ersten 6 Monate des Benutzungsverhältnisses.

(3) Für die Ersatzausstellung des Benutzerausweises, die Wiederbeschaffung von verloren gegangenen Medien, die Einarbeitung von Medien, die verloren gegangene Medien ersetzen, das Wiederherstellen der Ausleihfähigkeit beschädigter Medien sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass gegeben hat, werden Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.

(4) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nr. 1 des Gebührentarifs mit der Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld auch fällig. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Ziff. 3 des Gebührentarifs täglich. Die Gebühren werden in diesen Fällen mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Gemeindebücherei keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Bei Gebühren nach den Ziff. 2 und 4 bis 7 des Gebührentarifs entsteht die Gebührenschuld mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Gemeindebücherei keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(6) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die die Haftungserklärung unterzeichnet hat, bei unter 18-Jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte. Soweit erforderlich, wird die Gebührenschuld gegenüber der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einen Heranziehungsbescheid festgestellt. Für

die Erstellung eines Heranziehungsbescheides wird eine Bearbeitungsgebühr nach Nr. 6 des Gebührentarifs erhoben.

§ 11

Hausordnung

Wer Einrichtungen der Gemeindebücherei betritt, ist der für die Gemeindebücherei erlassenen Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Sie hängt in den Räumen der Gemeindebücherei aus.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

(2) Die Gemeindebücherei darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Lehre, den 30. Juni 2011

gez .
Westphal
Bürgermeister

(D . S .)

Gebührentarif der Gemeindebücherei Lehre

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresbenutzungsgebühr	
1.1 Benutzerinnen und Benutzer nach Vollendung des 16. Lebensjahres	12,00 €
1.2 Kinder bis 16 Jahre	6,00 €
1.3 Familien (max. 2 Erwachsene)	25,00 €
1.4 Ermäßigungsberechtigte	50 v.H. der Gebühren gem. Ziff. 1.1
(Arbeitslose, Asylbewerber, Auszubildende, Schüler, Menschen, die in Folge von Blindheit, Taubheit oder sonstiger Behinderungen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nur eingeschränkt wahrnehmen können (d.s. solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "Gf", "Bl", "aG" oder "RF" besitzen), Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, FSJ-Leistende)	
1.5 Juristische Personen, Bildungsvereinigungen, Körperschaften	50,00 €
2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	5,00 €
3. Versäumnisgebühr (je Tag/pro Medium)	0,30 €
4. Einarbeitungsgebühr (für Medien, die von der Entleiherin bzw. vom Entleiher zu ersetzen sind, je Medieneinheit)	5,00 €
5. Bearbeitungsgebühr (für die Wiederbeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung je Medieneinheit)	5,00 €
6. Bearbeitungsgebühr für erforderlichen Heranziehungsbescheid (jeweils zuzüglich Portokosten)	5,00 €
7. Mahngebühren	
7.1 1. Mahnung	2,00 €
7.2 2. Mahnung	3,00 €
7.3 3. Mahnung (jeweils zuzüglich Portokosten)	5,00 €

120.

Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lehre

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Lehre erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (2) Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gekennzeichnet worden sind;
- (3) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 4 erfasst;
- (4) die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschl. der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und anderen Orten (z.B. in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- (5) Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

- (1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
- (2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai als Tag der Arbeit von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach §12 angegeben worden ist;
- (4) Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. §1 Nr. 3 vorgeführt werden, wenn diese
 - (a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildete Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind, oder
 - (b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderanstalt –FFA- (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.
- (5) Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
- (6) Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von dem Veranstalter entsprechend § 12 darzulegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4 die Person, der die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner/-in ist auch
 - 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 4 und aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 4.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - a) Kartensteuer,
 - b) Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - c) Steuer nach der Roheinnahme,
 - d) Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 5 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig

ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (4) Als Steuer nach den Roheinnahmen wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 2 und 3 erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 4 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 4 mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 4, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger ist.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird.

Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

- (2) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, naber ausgenommen der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(4) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist für die Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

- a) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicheren Zählwerken auszustatten sind, die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind - insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät und die Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

- b) Für den Betrieb von Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer pauschal nach der Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen je angefangenen Kalendermonat berechnet. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät

§ 7

Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- (a) bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 2) 10 v. H.
(b) in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 1, 3 und 5) 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz 1,00 EUR pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(3) Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) beträgt der Steuersatz 12 v.H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei den Spielgeräten und –automaten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 4 Nr. 2) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- (a) Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe (c) 44,00 EUR,
- (b) Geräten, die an anderen Orten aufgestellt sind 27,50 EUR mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe (c),
- (c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 330,00 EUR,
- (d) Musikautomaten 13,50 EUR.

§ 8

Erhebungszeiträume

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei dem Betrieb von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde Lehre kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen die/der Steuerschuldner/-in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat oder das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes und im Falle des § 8 Abs. 3 mit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine schriftliche Steuererklärung abzugeben. Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 5 erfolgt, ist hierfür ein von der Gemeinde Lehre vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 gilt die Steuererklärung als Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer – unter dem Vorbehalt der Nachprüfung – selbst zu berechnen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Lehre die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

- (4) Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Lehre die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist die errechnete Steuer zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den (Spiel-) Betrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Lehre eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, z. B. alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und nach näherer Bestimmung des Abs. 3 mit einem Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmenden zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Lehre auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Lehre vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Lehre genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde Lehre auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Bürgermeister kann Ausnahmen von Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Lehre kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Lehre ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Lehre ist berechtigt, Außenprüfungen i.S.d. §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Gemeinde Lehre Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vollständig vorzulegen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Lehre gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Lehre erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - (a) entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - (b) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - (c) entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht eine Woche vor Beginn anzeigt;
 - (d) entgegen § 12 Abs. 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - (e) entgegen § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Lehre nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 - (f) entgegen § 15 Abs. 3 die obliegenden Pflicht nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Vergnügungsteuersatzung der Gemeinde Lehre tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungsteuersatzung der Gemeinde Lehre vom 23.06.2005 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Lehre, 30. Juni 2011

Der Bürgermeister

(DS)

gez. Westphal

Westphal

121.

Bekanntmachung der

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lehre

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lehre erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3
 - (a) die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist,
 - (b) die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat,
 - (c) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu der eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - (a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - (b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 - (c) Wohnungen in Senioren-, Seniorenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.
 - (d) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Lehre innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde Lehre befindet. Lebenspartnerschaften sind Ehen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.

§ 2

Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne von § 1 Abs. 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwoh-

nung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des NMG dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, z. B. Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur die Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Im Einführungsjahr 2011 entsteht die Steuerschuld abweichend von den Sätzen 1 und 2 frühestens am 01. Juli 2011.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 6

Festsetzung der Steuer, Rundung

- (1) Die Gemeinde Lehre setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden. Ergibt sich ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, so ist die Steuer auf den nächst niedrigen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Lehre innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dieses der Gemeinde Lehre innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Niedersächsischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Lehre die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 01. Januar an berücksichtigt.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 3 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Lehre abzugeben.

- (3) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (4) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Lehre jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde Lehre a) mit Nebenwohnung gemeldet ist, oder b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes innehat.

§ 9

Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf der sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Gemeinde Lehre Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungs-pflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezo-gen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 bis 9 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nie-dersächsischen Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 11

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde (zuständige Stelle für das Einwohnermeldewesen der Gemeinde) übermittelt der Steuerbehörde (zuständige Stelle für die Steuerfestsetzung und -erhebung der Gemeinde) zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 6 des Niedersächsischen Meldegesetzes vom 02.07.1985 (NMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners (§ 22 Abs. 1 NMG):
- (a) Vor- und Familiennamen,
 - (b) Geschlecht,
 - (c) Doktorgrad,
 - (d) Tag der Geburt,
 - (e) gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 - (f) Anschrift der Nebenwohnung,
 - (g) Tag des Einzugs,
 - (h) Anschrift der Hauptwohnung,
 - (i) Übermittlungssperren.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die

Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Lehre bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Lehre, 30. Juni 2011

Der Bürgermeister

(DS)

gez. Westphal

Westphal

122.

Bekanntmachung der

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Lehre**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lehre über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 22. Oktober 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 44 vom 30. Oktober 2009, beschlossen:

Artikel I

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Artikel II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2012.

Art. III

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Lehre, 30. Juni 2011

Der Bürgermeister

(DS)

gez. Westphal

Westphal

123.

Bekanntmachung der

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehre

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehre vom 4. Dezember 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 53 vom 18. Dezember 2003) beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| <i>a) für den ersten Hund</i> | <i>60,00 Euro</i> |
| <i>b) für den zweiten Hund</i> | <i>84,00 Euro</i> |
| <i>c) für jeden weiteren Hund</i> | <i>96,00 Euro</i> |
| <i>d) für jeden gefährlichen Hund</i> | <i>516,00 Euro</i> |

Artikel II

§ 5 Absatz 2 wird um die folgende Ziffern 6 und 7 ergänzt:

- 6. Hunden, wenn der Steuerpflichtige Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) und/oder SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält.*
- 7. Hunden, die als Schlittenhunde anerkannt sind und mit denen aktiv Sport betrieben wird und die auch bei Schlittenhunderennen eingesetzt werden.*

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Lehre, 30. Juni 2011

Der Bürgermeister

(DS)

gez. Westphal

Westphal

124. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

hier: Neubau eines Radweges entlang der K 33 von Flechtorf zur B 248, 2.
Bauabschnitt

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 20.11.2011

Landkreis Helmstedt
- Ordnungsamt -
Straßenverkehrsabteilung

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

**125. Bekanntgabe der
Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
für die Wahl des Kreistages sowie die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrats
am 11. September 2011;**

hier: Änderung meiner Bekanntmachung vom 01.04.2011

Gem. § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wurden folgende Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kreiswahlausschusses abberufen, da sie selbst Wahlbewerber/innen bzw. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind und deshalb nicht Mitglieder des Kreiswahlausschusses sein dürfen; die in Klammern stehenden Personen wurden neu berufen:

Ulrike Strümpel, Helmstedt	(neu: Willy Dittmar, Königslutter)
Elisabeth Heydenreich, Helmstedt	(neu: Joachim Arnhold, Helmstedt)
Dorothea Lücht, Königslutter	(neu: Erika Backhaus, Schöningen)
Ulrich Zechner, Helmstedt	(neu: Udo Diekmann, Helmstedt)

Gem. § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 37), wird nachstehend die neue Zusammensetzung des nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 45 c NKWG gebildeten Kreiswahlausschusses bekannt gemacht:

Vorsitzender (Kreiswahlleiter)

Landrat Gerhard **Kilian**

Stellvertretender Vorsitzender (stellvertretender Kreiswahlleiter)

Erster Kreisrat Uwe **Winkler**

Mitglieder

Uwe **Schäfer**
Eisenweg 4
38350 Helmstedt

Willy **Dittmar**
Marktstr. 10
38154 Königslutter

Stellvertreter/innen

Ulrich **Winter**
Max-Planck-Weg 8
38350 Helmstedt

Erika **Backhaus**
Am Wallgarten 37 a
38364 Schöningen

Mitglieder

Joachim **Arnhold**
Gustav-Steinbrecher-Str. 30 a
38350 Helmstedt

Elke **Marquardt**
Schlegersbusch 20
38154 Königslutter

Hedda **Reichart**
Stollenweg 6
38350 Helmstedt

Herbert **Mickler**
Im Bodetal 28
38373 Süpplingen

Stellvertreter/innen

Sigrid **Pletz**
Brandenburger Str. 31
38350 Helmstedt

Udo **Diekmann**
Edelhöfe 2
38350 Helmstedt

Wilfrid **Reichart**
Stollenweg 6
38350 Helmstedt

Wulf-Dieter **Kreuzberger**
Roter Torweg 15
38350 Helmstedt

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 06.07.2011

gez. Kilian

(Kilian)

ABl-Nr. 26 vom 06.07.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian